Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte **hier**.

Bürkle Partner Steuerberater mbB

Newsletter Juli 2026

Liebe Mandantinnen und Mandanten,
Liebe Freunde und Kollegen,

Minijobber sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Das bedeutet, sie bezahlen einen Eigenanteil von ihrem Verdienst. Auf Antrag können die Minijobber sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Bisher galt die Befreiung für die gesamte Dauer des Minijobs und konnte nicht widerrufen werden.

Seit dem 01.07.2026 können Minijobber zur Rentenversicherungspflicht zurückkehren. Beschäftigte, die bisher von der Rentenversicherungspflicht befreit waren, können diese Entscheidung künftig einmalig rückgängig machen.

Hierfür muss ein entsprechender Antrag zur Aufhebung von der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei der Minijobzentrale gestellt werden. Der Antrag wirkt ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt und gilt für die gesamte Dauer des Minijobs.

Die Minijob-Zentrale kann der Aufhebung innerhalb eines Monats widersprechen. Passiert dies nicht, ist die Aufhebung bewilligt.

Bei mehreren Minijobs gilt die Aufhebung der Befreiung für alle Minijobs, die zum Zeitpunkt der Aufhebung nebeneinander ausgeübt werden und die zusätzlich danach aufgenommen werden. Sie endet erst, wenn kein Minijob mehr besteht.

Wie hoch ist der Beitrag zur Rentenversicherung?

Der Beitragssatz für Minijobber liegt bei 3,6% des Gehalts.

Welche Vorteile bringt die Rentenversicherungspflicht eines Minijobs?

- Durch die Einzahlungen erhalten Sie Rentenpunkte, die die spätere Rente erhöhen

- Durch die Einzahlung in die Rentenversicherung haben Sie Anspruch auf Reha-Maßnahmen, die Sie im Krankheitsfall wieder fit für den Job machen
- Sollten Sie auch durch Reha-Maßnahmen nicht mehr fit genug für die Ausübung eines Jobs sein, helfen Ihnen die Beitragsjahre die Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente zu erfüllen
- Die Monate mit Minijob zählen so bei der Mindestversicherungszeit mit

Weitere Informationen erhalten Sie – oder Ihre Minijobber – bei der Minijob-Zentrale :
Rente sichern mit einem Minijob – So geht's richtig - Minijob Magazin

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Gollbach

Sie erhalten diesen Newsletter als Mandant der Kanzlei Bürkle & Partner Steuerberater mbB im Rahmen unserer Vertragserfüllungspflicht bzw. weil Sie sich für den Newsletter angemeldet haben.
Falls Sie diesen in Zukunft nicht mehr erhalten möchten , können sie sich **hier abmelden**.
Der Newsletter bietet lediglich allgemeine Informationen und ersetzt keine individuelle Beratung.
Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Copyright © **Bürkle & Partner Steuerberater mbB** 2026